



### Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Saalekreis erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

- 1) Die Allgemeinverfügung vom 24.02.2017, geändert am 28.02.2017, zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes in den Städten Merseburg und Schkopau und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach amtlicher Feststellung des Verdachtes der Geflügelpest und des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln wird widerrufen.
- 2) Die Allgemeinverfügung vom 24.02.2017, geändert am 28.02.2017, zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach amtlicher Feststellung des Verdachtes der Geflügelpest und des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln in der Stadt Mücheln wird widerrufen.
- 3) Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes um die Stadt Wettin-Löbejün, Ortschaft Wettin und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel vom 03.03.2017, geändert am 07.03.2017, wird aufgehoben.
- 4) Die Allgemeinverfügung vom 22.03.2017 zur Regelung der Aufstallungspflicht für Geflügel im Saalekreis wird wie folgt geändert:
  - a) in Ziffer 2, 2. Halbsatz, 2. Anstrich werden die Worte „Sperrbezirk Wettin“ gestrichen,
  - b) Ziffer 2, 2. Halbsatz, 3. Anstrich wird vollständig gestrichen.
- 5) Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes um die Stadt Wettin-Löbejün, Ortschaft Wettin und angrenzende Ortschaften und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel sowie zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 03.03.2017 wird wie folgt berichtigt:
  - a) Die Ortsbezeichnung „Döllnitz“ wird durch „Döblitz“ ersetzt.

Aufgrund von mittlerweile dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saalekreises vorliegenden Befunden wird der Widerruf der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Allgemeinverfügungen und die Aufhebung der darin verankerten Anordnungen erforderlich.

Durch diesen Widerruf ergibt sich Änderungsbedarf in der unter Ziffer 4 genannten Allgemeinverfügung.

Die Änderung in Ziffer 5 dient der Berichtigung der genannten Verfügung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und kann beim Landkreis Saalekreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Oberaltenburg 4 b, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Hausadresse/  
Hauptstelle:  
Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461 40-0  
Fax: 03461 40-1155  
www.saalekreis.de  
landkreis@saalekreis.de \*)

Nebenstellen mit Bürgerbüro:  
Hansering 19  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2043-0  
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1  
06268 Querfurt  
Tel.: 034771 73797-0  
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten  
für die jeweiligen Ämter  
zu erfragen  
bei der Information  
unter Tel.: 03461 40-0  
Termine beim Landrat nur nach  
Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Saalesparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC NOLADE21 HAL

Volksbank Halle (Saale)  
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80  
BIC GENODEF1 HAL

\*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

## **Begründung:**

Der Landkreis Saalekreis ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

**zu 1) bis 3):** Seid der Einrichtung des Sperrbezirkes um den Fundort eines mit dem Geflügelpest-Virus infizierten Schwanes in der Stadt Wettin-Löbejün, Ortsteil Wettin sind mindestens 21 Tage und seid der Einrichtung von Beobachtungsgebieten in den Städten Mücheln, Merseburg und Schkopau um die Fundorte verendeter Wildvögel, die mit positivem Befund auf das Geflügelpest-Virus untersucht wurde, sind mindestens 30 Tage vergangen, in denen keine weiteren Tiere mit positivem Ergebnis auf das Geflügelpest-Virus untersucht wurden. Gemäß § 56 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung muss der Sperrbezirk mindestens 21 Tage bestehen bleiben. Gemäß Absatz 2 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde im Ausnahmefall nach frühestens 21 Tagen das festgelegte Beobachtungsgebiet aufheben, die festgelegte Dauer beträgt grundsätzlich 30 Tage. Daher ist dieser Sperrbezirk und die genannten Beobachtungsgebiete aufzuheben. Dies erfolgt hiermit durch Widerruf der in Ziffern 1 bis 3 angeführten Allgemeinverfügungen.

**zu 4):** Die genannten Restriktionszonen entfallen, da diese mit der vorliegenden Allgemeinverfügung aufgehoben werden.

**Allerdings besteht aufgrund der in Ziffer 2 1. Halbsatz der Allgemeinverfügung vom 22.03.2017 getroffenen Festlegungen auf den Gebieten der Städte Braunsbedra und Merseburg weiterhin Stallpflicht!**

**Ebenfalls gilt die Stallpflicht für das gesamte Beobachtungsgebiet Wettin-Löbejün/Salzatal bis auf weiteres fort. Darin ist auch das Gebiet des in dieser Verfügung aufgehobenen Sperrbezirkes eingeschlossen.**

**zu 4):** In der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes um die Stadt Wettin-Löbejün, Ortschaft Wettin vom 03.03.2017, geändert am 07.03.2017, ist fälschlicherweise Döllnitz erwähnt. Der gemeinte Ort heißt aber Döblitz. Die Berichtigung war daher erforderlich.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Saalekreis, 06217 Merseburg, Domplatz 9 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da der Landkreis den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht eröffnet hat.

Biosicherheitsmaßnahmen sind von allen Geflügelhaltern umzusetzen.

Im Auftrag

gez. i.V. Dr. Vorpapel

Dr. Meier

Amtstierärztin

Merseburg, den 28.03.2017

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeuge und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.d.g.F.
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) i.d.g.F.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) i.d.g.F.
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 i.d.g.F.
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328) i.d.g.F.